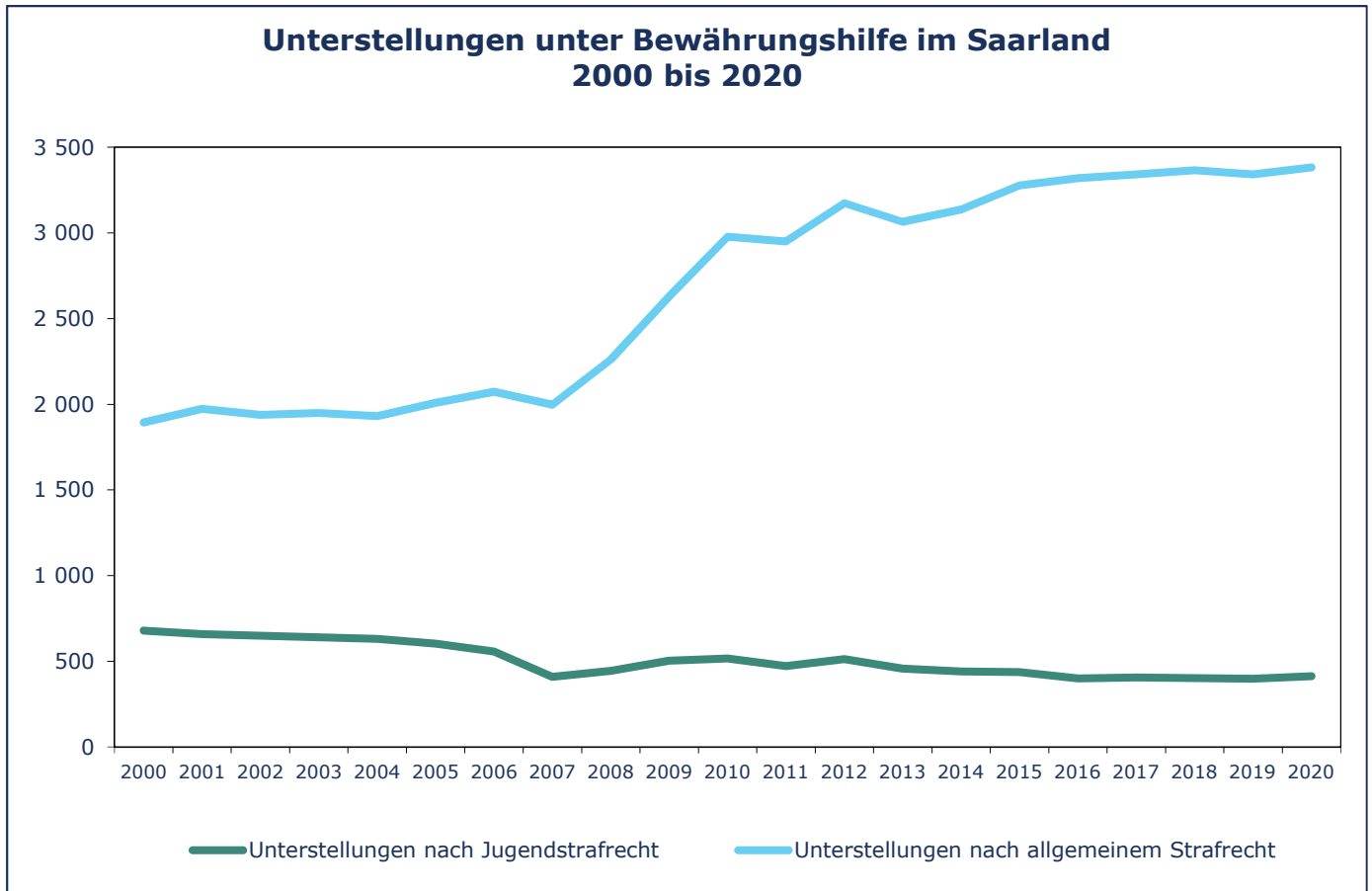


Statistische Berichte

Bewährungshilfe 2020



**B VI 7 - j
2020**

**Ausgegeben
im Januar
2022**



Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und den Verurteilten in einer Art von ambulatem Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung den Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihnen die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG und 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass schon die Verurteilung zur Warnung dient und Verurteilte künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, ihr Verhalten nach der Tat, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o. a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der/des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat einer/eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann gem. § 27 JGG die Schuld der/des Jugendlichen festgestellt werden, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine richterlich zu bestimmende Bewährungszeit ausgesetzt werden.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB und 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,

- verantwortet werden kann zu erproben, ob die/der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- die/der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- die/der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der/des Verurteilten und Ihre/seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o. a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn die/der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass sie/er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 a StGB vorliegen.

Das Gericht bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o. a. Fällen unterstellt das Gericht Verurteilte für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht der Bewährungshilfe, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn die verurteilte Person einer/einem Bewährungshelfer/-in unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Täterinnen und Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwermriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt

worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Für die Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen 1 bis 8 wird wegen der statistischen Geheimhaltung das 5er-Rundungsverfahren eingesetzt. Zahlenwerte größer 2 werden dabei auf die nächste durch 5 teilbare Zahl auf- oder abgerundet, die Zahlenwerte 2 und 1 durch einen Punkt ersetzt.

Gesamtübersicht Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinen Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf-aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595
2002	2 589	650	13	532	102	1 939	1 410	511
2003	2 589	640	17	528	92	1 949	1 505	417
2004	2 563	632	22	514	91	1 931	1 532	371
2005	2 611	603	17	490	93	2 008	1 582	390
2006	2 630	557	30	435	87	2 073	1 619	415
2007	2 408	410	46	298	62	1 998	1 496	459
2008	2 706	445	60	324	54	2 261	1 666	550
2009	3 132	504	47	394	55	2 628	1 959	621
2010	3 495	517	108	339	55	2 978	2 195	732
2011	3 422	472	143	265	49	2 950	2 174	730
2012	3 686	513	147	290	35	3 173	2 357	770
2013	3 521	457	134	249	63	3 064	2 327	688
2014	3 577	441	117	241	83	3 136	2 369	714
2015	3 715	438	108	251	63	3 277	2 425	802
2016	3 720	401	104	221	53	3 319	2 489	765
2017	3 747	406	124	209	51	3 341	2 449	821
2018	3 767	402	129	208	47	3 365	2 433	836
2019	3 741	399	111	229	43	3 342	2 395	833
2020	3 795	413	83	262	45	3 382	2 308	877

1 Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2020 nach Geschlecht

Geschlecht	Unterstellungen			Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei dem/derselben Bewährungshelfer/-in mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8)
	insgesamt ¹⁾	davon nach		Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen	
		allgemeinem Strafrecht	Jugend-						
Männer	3 310	2 955	355	630	200	70	530	1 230	2 610
Frauen	485	430	55	90	10	-	75	170	390
Insgesamt	3 795	3 380	415	720	205	75	610	1 405	3 000

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern/-innen; einschließlich mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei dem/derselben Bewährungshelfer/-in.

2 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2020 nach Geschlecht und dem Grund der Unterstellung

Geschlecht	Unterstellungen														
	insgesamt ¹⁾	davon aufgrund von													
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								lebenslanger Freiheitsstrafe		Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstigen Gründen
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	nach				zusammen	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade			
§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB			im Wege der Gnade	bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr									
Männer	2 955	2 070	5	755	15	.	770	630	145	.	-	95	10		
Frauen	430	310	-	100	5	.	110	100	5	.	-	10	-		
Insgesamt	3 380	2 380	5	855	20	5	880	730	150	5	-	105	10		

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern/-innen; einschließlich mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2020 nach Geschlecht und dem Grund der Unterstellung

Geschlecht	Unterstellungen														
	insgesamt ¹⁾	davon aufgrund von													
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung			Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe				davon Strafrest bei Entlassung	Vorbe- wä- rung §§ 61, 61b Abs. 1 S. 2 JGG	er- neuer Anord- nung nach § 24 Abs. 3 JGG	Straf- (Rest-) Ausset- zung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstigen Gründen	außer- dem gleich- zeitiger Jugend- arrest gem. § 16 JGG
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade	nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zu- sammen	bis unter 1 Jahr						
Männer	355	75	225	.	.	40	-	40	30	10	15	-	5	-	10
Frauen	55	10	35	-	-	5	-	5	5	-	5	-	-	-	5
Insgesamt	415	85	260	.	.	45	-	45	35	10	20	-	5	-	15

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern/-innen; einschließlich mehrerer Bewährungshelfern/-innen nebeneinander.

**4 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2020 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Staats- angehörigkeit	Ge- schlecht	Beendete Bewährungsaufsichten ¹⁾										
		ins- gesamt	davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)									
			14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr	

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte Personen	männlich	725	10	25	60	95	120	230	120	50	15
	weiblich	115	-	5	5	15	25	35	25	10	-
	insgesamt	840	10	25	65	110	150	265	145	55	15
davon											
Deutsche	männlich	605	5	20	40	80	105	200	100	35	15
	weiblich	95	-	.	5	10	20	25	25	10	-
	insgesamt	700	5	20	45	90	125	225	125	45	15
nicht Deutsche	männlich	120	.	5	20	15	20	30	20	10	.
	weiblich	20	-	.	5	.	5	5	-	-	-
	insgesamt	140	.	5	20	15	25	40	20	10	.

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	480	5	10	40	65	80	150	80	40	15
	weiblich	70	-	-	5	10	15	15	20	10	-
	insgesamt	555	5	10	45	75	95	165	100	45	15
davon											
Deutsche	männlich	395	5	5	30	55	65	125	70	25	15
	weiblich	65	-	-	.	10	15	10	20	10	-
	insgesamt	455	5	5	30	65	75	135	90	35	15
nicht Deutsche	männlich	85	-	.	10	10	15	25	10	10	.
	weiblich	10	-	-	.	.	.	5	-	-	-
	insgesamt	95	-	.	15	10	15	30	10	10	.

Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	215	.	5	10	25	45	80	40	10	.
	weiblich	40	-	-	.	5	10	15	5	.	-
	insgesamt	255	.	5	10	30	55	95	45	10	.
davon											
Deutsche	männlich	190	.	.	5	20	40	75	30	10	.
	weiblich	30	-	-	.	.	5	15	5	.	-
	insgesamt	220	.	.	10	25	50	90	35	10	.
nicht Deutsche	männlich	25	-	.	.	5	5	5	10	.	-
	weiblich	5	-	-	.	.	5	.	-	-	-
	insgesamt	35	-	.	.	5	5	5	10	.	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	25	5	10	10	.	-	-	-	-	-
	weiblich	5	-	5	.	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	35	5	15	15	.	-	-	-	-	-
davon											
Deutsche	männlich	20	.	10	5	.	-	-	-	-	-
	weiblich	5	-	.	.	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	20	.	10	5	.	-	-	-	-	-
nicht Deutsche	männlich	10	.	.	5	-	-	-	-	-	-
	weiblich	5	-	.	.	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	10	.	5	5	-	-	-	-	-	-

1) Ohne Unterstellungen im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5 Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2020
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen *)**

Unterstellungsgrund	Geschlecht	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
		insgesamt	Bewährung mit Straferlass	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	Widerruf		Abgabe an eine/n andere/n Bewährungshelfer/-in/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
						nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen		
Bewährungsaufsichten insgesamt	männl.	600	345	55	10	175	20	295	80
	weibl.	105	60	5	.	30	10	50	15
	insg.	705	405	60	10	205	25	350	95
davon unterstellt aufgrund Strafaussetzung									
nach § 56 StGB	männl.	420	215	45	5	135	15	195	65
	weibl.	85	45	5	.	20	10	35	15
	insg.	500	260	55	10	155	25	230	80
im Wege der Gnade	männl.	.	.	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	.	.	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe									
nach § 57 Abs. 1 StGB	männl.	155	110	5	.	35	.	85	10
	weibl.	20	10	-	-	5	-	15	-
	insg.	175	120	5	.	40	.	100	10
nach § 57 Abs. 2 StGB	männl.	5	5	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	.	-
	insg.	5	5	-	-	-	-	.	-
im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	.	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	.	-
lebenslanger Freiheitsstrafe									
nach § 57 a StGB	männl.	.	.	-	-	-	-	-	.
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	.	.	-	-	-	-	-	.
im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-)Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	männl.	20	10	.	-	5	.	15	.
	weibl.	.	-	-	-	.	-	-	-
	insg.	20	10	.	-	10	.	15	.
sonstiger Gründe	männl.	-	-	-	-	-	-	.	.
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	.	.

*) Einschließlich der nach "Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe" Unterstellten.

**6 Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2020
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Geschl.	Beendete Bewährungsaufsichten											Außerdem		
		insgesamt	davon abgeschlossen durch										Abgabe an eine/n and. Bewährungs- helfer/-in/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)	
			Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verhängung der Jugendstrafe § 61 b JGG			
			Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstell.-zeit § 24 Abs. 1 JGG	Aufheb. der Unterstellung § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen		ohne Bewährung			mit Bewährung
Bewährungsaufsichten insgesamt	männl. weibl. insg.	135 15 145	25 5 30	20 - 20	. - .	30 5 35	. - .	- - -	15 . 15	5 - 5	30 5 35	5 - 5	5 - 5	45 10 55	10 . 10
davon unterstellt aufgrund															
Aussetz. d. Verhäng. d. Jugendstrafe (§ 27 JGG)	männl. weibl. insg.	50 5 55	- - -	5 - 5	- - -	30 5 35	. - .	- - -	- - -	- - -	10 - 10	- - -	- - -	10 5 15	- - -
Strafauss. z. Bew. bei Jugendstr. nach § 21 JGG	männl. weibl. insg.	70 10 80	20 . 25	10 - 10	- - -	- - -	- - -	- - -	15 . 15	5 - 5	5 5 20	- - -	- - -	25 5 30	5 . 5
§ 30 JGG	männl. weibl. insg.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Aussetz. d. Restes einer Jugendstr. (§ 88 JGG)	männl. weibl. insg.	5 . 5	. . 5	- - -	. - .	- - -	- - -	- - -	- - -	. - .	- - -	- - -	- - -	5 . 10	. - .
Aussetz. d. Restes einer Jugendstr. im Wege d. Gnade	männl. weibl. insg.	. - .	. - .	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	männl. weibl. insg.	. - .	. - .	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	. - .	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
erneuter Anordnung (§ 24 Abs. 2 JGG)	männl. weibl. insg.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Vorbewährung nach §§ 61, 61 b Abs. 1 S. 2 JGG	männl. weibl. insg.	5 - 5	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	. - .	5 - 5	5 - 5	. - .	5 - 5
sonstiger Gründe	männl. weibl. insg.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
darunter unterstellt aufgrund															
gleichzeitiger Jugendarrest (§ 16 a JGG)	männl. weibl. insg.	10 . 15	. - .	- - -	- - -	5 - 5	. - .	- - -	. - .	. - .	5 - 5	- - -	- - -	5 . 5	- - -

7 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht im Saarland im Jahr 2020 nach schwersten Straftaten

Straftaten	Geschlecht	Unterstellungen		
		insgesamt ¹⁾	davon nach	
			allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht
StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357	männlich	115	105	10
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, außer § 142	weiblich	15	10	5
	insgesamt	130	115	15
StGB §§ 174 bis 184 f	männlich	125	105	25
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	weiblich	.	.	-
	insgesamt	130	105	25
StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	männlich	810	700	115
	weiblich	60	55	5
	insgesamt	870	750	120
StGB §§ 242 bis 248 c	männlich	660	575	85
Diebstahl und Unterschlagung	weiblich	170	150	20
	insgesamt	835	725	110
StGB §§ 249 bis 255, 316 a	männlich	160	110	50
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	weiblich	20	10	10
	insgesamt	180	120	60
StGB §§ 257 bis 305 a	männlich	560	535	25
andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	weiblich	160	150	15
	insgesamt	725	685	40
StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten	männlich	35	30	5
	weiblich	5	5	-
	insgesamt	40	30	5
StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	männlich	320	310	10
	weiblich	20	20	-
	insgesamt	345	335	10
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	männlich	515	490	30
	weiblich	30	30	5
	insgesamt	550	515	30
Straftaten insgesamt	männlich	3 310	2 955	355
	weiblich	485	430	55
	insgesamt	3 795	3 380	415

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern/-innen; einschließlich mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander.

8 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2020 nach Alter der Unterstellten und schwersten Straftaten

Straftaten	Geschlecht	Beendete Bewährungsaufsichten ¹⁾										
		ins- gesamt	davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)									
			14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr	
1 StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357 Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, außer § 142	männlich weiblich insgesamt	20 . 20	- - 5	5 . 5	. - 5	. - 5	5 - 5	5 - 5	5 - 5	. - 5	- - 5	
2 StGB §§ 174 bis 184 f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	männlich weiblich insgesamt	25 . 25	- - 5	. - 5	. - 5	. - 5	5 - 5	. - 5	10 - 10	5 - 5	5 - 5	
3 StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	männlich weiblich insgesamt	155 20 175	. - 10	5 . 20	20 . 20	20 5 360	25 5 55	50 . 25	25 . 25	5 . 10	. - 5	
4 StGB §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung	männlich weiblich insgesamt	155 45 200	5 - 5	5 . 10	10 . 10	25 5 30	30 15 45	50 15 65	20 5 25	5 . 5	. - 5	
5 StGB §§ 249 bis 255, 316 a Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	männlich weiblich insgesamt	60 5 65	5 - 5	5 - 5	10 . 15	15 . 15	5 - 5	15 . 15	. - 5	5 - 5	. - 5	
6 StGB §§ 257 bis 305 a andere Vermögens- und Eigentums- delikte, Urkundendelikte	männlich weiblich insgesamt	120 35 155	- - 5	- . 5	. 5 20	15 5 25	20 5 55	40 . 35	20 10 35	10 5 15	5 - 5	
7 StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall gem.gefährl. einschl. Umwelt-Straftaten	männlich weiblich insgesamt	10 . 10	- - 5	. - 5	. - 5	. - 5	. - 5	5 - 5	. - 5	- - 5	. - 5	
8 StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	männlich weiblich insgesamt	70 . 70	- - 5	- - 5	5 - 5	5 - 10	10 - 25	25 - 20	20 . 20	5 - 5	. - 5	
9 Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	männlich weiblich insgesamt	115 10 125	. - 5	. - 5	10 - 10	10 . 15	20 . 20	35 . 40	30 . 30	5 . 10	- - 10	
Straftaten insgesamt	männlich weiblich insgesamt	725 115 840	10 5 10	25 5 30	60 5 62	95 15 110	120 25 150	230 35 265	120 25 145	50 10 60	15 - 15	

1) Ohne Unterstellungen im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.